

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 1

Artikel: Generalaussperrung in den Krefelder Seidenwebereien und Hilfsindustrien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsberichte.

Französischer Zoll auf italienische Seidenwaren. Seidene Gewebe italienischer Herkunft unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich einem Zoll von 600 Fr. per 100 Ko., während die schweizerischen und mit ihnen auch die deutschen und österreichischen Erzeugnisse die ermässigten Ansätze des französisch-schweizerischen Uebereinkommens geniessen. Seit Jahren haben es die italienischen Industriellen nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um diesem für sie sehr unvorteilhaften Zustand ein Ende zu machen; so hat neuerdings die Handelskammer von Mailand auf Grund eines einlässlichen Gutachtens und nach Einholung der Berichte der italienischen Seidenfabrikationsplätze von Como, Mailand, Brescia, Caserta, Neapel, Turin und Udine eine Resolution gefasst, in der die Absicht des italienischen Ministeriums, mit Frankreich in Unterhandlungen zu treten zum Zwecke der Gleichstellung der italienischen Seiden Gewebe mit denjenigen der andern meistbegünstigten Staaten, lebhaft begrüsst wird. Die Mailänder Handelskammer hat überdies den Wunsch ausgesprochen, es möchte in den bevorstehenden Unterhandlungen auch der Wegfall des französischen Zolles auf gezwirnte Seiden ausbedungen werden.

Aus deutschen Konventionen.

Der neue Kartellvertrag zwischen dem Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands und der Vereinigung der deutschen Seidenwaren-Großhändler, der am 1. Januar 1908 in Kraft tritt und für vier Jahre den Geschäftsverkehr zwischen den beiden mächtigsten Verbänden der Seidenindustrie regelt, berührt auch schweizerische Interessen: sechzehn Zürcher Fabrikanten sind für den Vertrieb der Erzeugnisse, die sie in ihren Etablissements auf deutschem Boden herstellen, an die Vertragsbestimmungen gebunden und ebenso müssen die in Zürich niedergelassenen Mitglieder der Großhändlervereinigung für den Verkauf von Seidenstoffen in Deutschland, sich an die Bedingungen des Kartellvertrages halten.

Die neue Uebereinkunft bringt mit Recht dem alten Vertrag gegenüber wenig grundlegende Aenderungen, denn was bisher, d. h. seit drei Jahren, zu Recht bestand, hatte sich eingelebt und bewährt. Der Geltungsbereich des neuen Vertrages hat insoweit eine Erweiterung erfahren, als nunmehr auch die undichten seidenen und halbseidenen Gewebe in die Bindung aufgenommen sind.

Die Zahlungsbedingungen sind die gleichen geblieben: Skonto von 2% für Barzahlung nach 30 Tagen; ein längeres Ziel als 3 Monate, nach welchem die Zahlung netto zu erfolgen hat, darf nicht vereinbart werden, doch kann noch ein 3 Monats-Akzept unter Berechnung von 6% Verzugszinsen angenommen werden. Der Forderung des Verbandes deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche, den Skonto für 30 Tage mit 4% zu bemessen und Nettzahlung erst nach 150 Tagen eintreten zu lassen, ist somit nicht entsprochen worden. Für Mitglieder der Großhändlervereinigung sind die Skontosätze erhöht auf 6% für 30 Tage, 5% für 60 Tage, 4% für 90 Tage; nach

120 Tagen fällt der Skonto auf 2% und am Schlusse des sechsten Monats hat die Zahlung netto zu erfolgen, wie auch ein längeres Ziel als 6 Monate nicht vereinbart werden darf. Wenn Zahlungen vor Monatsschluss erfolgen, so können für die Zwischenzeit 6% Zinsen in Abzug gebracht werden; erfolgt die Zahlung erst nach Ablauf des Zeitpunktes, an dem sie netto zu leisten war, so sind für die spätere Zeit 6% Zinsen zu fordern. Die Valuta der Rechnung darf nicht hinausgeschoben werden. Zahlt ein Kunde nicht bis zum Ablauf des vereinbarten Ziels, so ist der Lieferant berechtigt, ihn sofort auf Bezahlung zu verklagen; er ist zur Klageerhebung verpflichtet, falls die Zahlung nicht bis spätestens 7 Monate nach Schluss des Versandmonats erfolgt ist.

Während bisher die Fabrikanten franko zu liefern hatten, sind nach den Bestimmungen des neuen Vertrages die Frachten und Porti zu berechnen; als Entgelt hierfür und für den Ausfall der Mustervergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent auf façonnirten Stoffen, wird den Mitgliedern der Grosistenvereinigung $\frac{1}{2}$ Prozent vom Fakturenbetrag vergütet; Lieferungen, die von auswärtigen Lagern der Fabrikanten erfolgen, sind von dieser besonderen Vergütung ausgeschlossen.

Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden. Die Preise sind, abgesehen vom Skonto, netto zu stellen und es dürfen weitere Vergütungen, Rabatte, Umsatzprämien etc. nicht bewilligt werden. Konsignationslager bei Kunden sind untersagt.

Die Mitglieder des Fabrikantenverbandes verpflichten sich, nicht in kleineren Mengen zu verkaufen als 50—60 Meter für schwarze und 25—30 Meter für farbige Stoffe; sie verzichten auf den Verkehr mit Warenhäusern, Einkaufsvereinigungen und Partiewarenhändler und dürfen an ausländische Großhändler, die deutsche Waren zum Vertrieb in Deutschland kaufen, nur dann, und zwar zu den allgemeinen Zahlungsbedingungen verkaufen, wenn sich diese Großhändler selbst zur Innehaltung der Zahlungsbedingungen bei ihren Verkäufen verpflichten. Die Mitglieder der Großhändlervereinigung sind ihrerseits die Verpflichtung eingegangen, alle unter diesen Vertrag fallenden, in Deutschland hergestellten Waren nur von den Mitgliedern des Fabrikantenverbandes oder Mitgliedern ihrer Vereinigung zu kaufen, von andern Fabrikanten aber weder direkt noch indirekt zu beziehen.

Generalaussperrung in den Krefelder Seidenwebereien und Hilfsindustrien.

Ueber die gegenwärtige Lage in der Krefelder Seidenindustrie wird dem „B. C.“ folgendes mitgeteilt:

Am 19. Dezember fand in Krefeld eine Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der Rheinischen Seidenindustrie statt, wonach folgendes Schreiben an die Arbeitnehmerverbände gerichtet wurde:

„Die Generalversammlung hat sich heute einstimmig mit den Erklärungen, die der Verband in der Sitzung vom 14. Dezember den Vertretern der Arbeitnehmerverbände abgegeben hat, einverstanden erklärt.

Es wird daher, wenn die Arbeitnehmer nicht bis Sonnabend morgen 10 Uhr sich bereit erklären, in allen Betrieben unter den früheren Bedingungen die Arbeit wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen, am Sonnabend auch in den übrigen Betrieben des Verbandes die Sperre verhängt.“

Gleichzeitig wurde beschlossen, den nicht organisierten Arbeitern eine Unterstützung zu gewähren, deren Höhe und Dauer noch festgesetzt werden soll.

Es fanden hierauf am Freitag, den 20., und Sonnabend, den 21., Arbeiterversammlungen statt, deren Verlauf leider die Fortsetzung des Streiks und damit die Generalaussperrung sämtlicher Weber, Färber, Appreteure und Drucker, ca. 11,500 Personen, zur Folge hatte.

Bezeichnend an der ganzen diesmaligen Lohnbewegung ist, dass die Führer der Arbeiterverbände von dem ganzen Vorgehen abgeraten haben und die taktische Leitung des Ausstandes erst in die Hand nahmen, als sie von der Mehrheit der Arbeiter dazu gezwungen wurden.

Auch in der Hauptversammlung am Sonnabend, den 21., in der die Würfel fallen mussten, traten die Führer mit aller Macht ihrer Beredsamkeit für Wiederaufnahme der Arbeit am Montag zu den bisherigen Löhnen ein. Sie führten aus, dass die Situation für die Arbeiter eine durchaus ungünstige sei, schon deshalb, weil ca. 30 Proz. derselben noch gar nicht organisiert seien, dass man daher gegen die Machtstellung des Fabrikantenverbandes jetzt noch nicht ankämpfen könne, und baten, die Lohnbewegung auf eine spätere günstigere Zeit zu vertagen.

Diese Ansprachen wurden von der grossen Mehrheit der anwesenden Arbeiter mit Zeichen grossen Unmutes begleitet, und der Widerspruch steigerte sich besonders stark, als die Führer erklärten, im Falle einer Fortsetzung des Streikes eine Unterstützung nicht mehr gewährleisten zu können. Die Versammlung wurde schliesslich so tumultuarisch, dass die Führer, ohne dass es zu einer Abstimmung kommen konnte, sich zurückzogen und die Entscheidung den Arbeitern selbst überliessen.

Nachmittags fand dann eine neue Versammlung der Arbeiter statt, worin die Fortsetzung des Streiks beschlossen wurde.

Nach Bekanntwerden dieses Ergebnisses wurde den Arbeitern in allen Betrieben die Kündigung übergeben, und da ein sehr grosser Teil in eintägiger Kündigung steht, so sah die Weihnachtswoche in Krefeld und Umgegend eine grosse Anzahl Arbeitsloser.

Die Fabrikanten halten ihrerseits an ihrem Standpunkt fest, dass die hiesigen Löhne eine Erhöhung nicht ertragen können. Sie veröffentlichen Statistiken, wonach in den letzten 8 Jahren eine Steigerung des Durchschnittsjahreslohnes um 18 Proz. stattgefunden hat und dass man hier gegenüber den Lohnverhältnissen in der Schweiz schon sehr im Nachteil sei.

Gerade in den Krawattenstofffabriken sind Durchschnittslöhne von 20—25 Mk. und sogar darüber festgestellt.

Wenn auch vielleicht hier und da bei einzelnen Werken und je nach besonderen Umständen eine Lohnaufbesserung angebracht ist, wie sie auch im Laufe der Zeit fortgesetzt in Einzelfällen eintritt, so sei das Verlangen einer generellen Erhöhung von 10—15 Proz., wie

es jetzt verlangt werde, gleichbedeutend mit einem Aufgeben der Konkurrenzfähigkeit der Krefelder Seidenstoffindustrie.

Es stehen sich somit Fabrikanten und Arbeiter in Krefeld heute schroff gegenüber, und es ist damit eine Situation geschaffen, wie wir sie hier lange nicht gekannt haben.

Der Ausgang des Kampfes ist, wie stets, ungewiss, aber allgemein herrscht die Ansicht vor, dass die Aussichten für einen Erfolg der Arbeiter sehr geringe seien.

Es ist bedauerlich, dass die Arbeiter sich haben zu so unbesonnenen Schritten verleiten lassen. Sie werden es sicherlich noch sehr bereuen!

Verband deutscher Samt- u. Plüschfabrikanten.

In der am 19. Dezember abhin abgehaltenen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Samt- und Plüschfabrikanten wurden unter Berücksichtigung der veränderten Marktlage eine Herabsetzung der für 1908 in Aussicht genommenen Preise beschlossen.

Es wurde ferner beschlossen, dass diese Herabsetzung auch denjenigen Kunden zu gute kommen soll, die bereits für 1908 Bestellungen gegeben haben, welche noch nicht zur Ablieferung gekommen sind.

Die heute festgestellten Preise sollen im Frühjahr 1908 einer Prüfung unterzogen werden und falls alsdann eine Herabsetzung beschlossen werden sollte, was allerdings nach der heutigen Lage nicht wahrscheinlich ist, so soll diese Herabsetzung auf noch nicht gelieferte Ware nachträglich angewandt werden.

Weiter wird berichtet, dass sich solche nur auf Qualitäten mit Chappe-Pohl beziehen, da hinsichtlich anderer Rohstoffe sich die Marktlage nicht wesentlich geändert hat.

Aus den übrigen Gegenständen der Tagesordnung, welche zumeist innere Angelegenheiten des Verbandes betrafen, ist noch hervorzuheben, dass einem Wunsche der Krefelder Handelskammer entsprechend der Verband eine Statistik entsprechend dem seit Jahren für den Krefelder Bezirk eingeführten Schema einrichten wird, die als Zusammenfassung der ganzen deutschen Samt-Industrie für alle handelspolitischen Fragen von grösstem Wert sein dürfte.

Hierzu schreibt man dem „B. C.“ aus Branchekreisen:

Die Preisherabsetzungen betragen je nach Qualität bzw. Preislage 5—8 Prozent.

Der Verband deutscher Samt- und Plüschfabrikanten zeigt jedenfalls mit diesem Vorgehen, dass er der Situation Rechnung zu tragen und veränderten Verhältnissen sich anzupassen weiss.

Die nach dem guten Herbst und Winter 1906 auch für 1907 vorausgesagte gute Saison hatte die Abnehmer der Seidengrossisten und Putzbranche zu grossen Bestellungen veranlasst. Die zeitweilig eingeräumte prozentuale Vergünstigung für frühzeitige Farbendeclarationen hatte noch ein übriges dazu beigetragen, den Samtfabrikanten grosse Mengen Ordres zuzuführen, so dass die Betriebe während des ganzen Jahres bei stetig steigenden